



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

der Abg. Kordula Schulz-Asche

betreffend Verträge der Bundesländer mit GlaxoSmithKline über die Bereitstellung von Pandemie-Impfstoffen

Vorbemerkung:

Ende 2007 schlossen der Bund und die Länder mit dem Impfstoffhersteller GlaxoSmithKline (GSK) einen Vertrag über die Bereitstellung eines Pandemieimpfstoffes. Die Lieferung des derzeit in Deutschland hauptsächlich verwendeten Impfstoffes gegen die Schweinegrippe/ Neue Grippe (Pandemrix) beruht auf diesem Vertrag. Laut Präambel des Vertrags war die Bereitstellung von Impfstoffen bereits in einem Zuwendungsbescheid vom 13.02.2006 vereinbart worden, mit dem der Bund GSK Fördermittel gewährt hat.

Darüber hinaus vereinbarten die Bundesländer Ende 2007 den Kauf von 4 Mio. Dosen der Adjuvans AS03, die im Falle einer Pandemie dem Impfstoff beigefügt werden sollte.

Der Vertrag sieht unter anderem vor, dass die Länder GSK weitgehend von einer Haftung freistellen, insbesondere für Schäden bei Dritten. Zudem wurde bereits festgelegt, dass der gelieferte Pandemieimpfstoff zwingend einen Adjuvans enthält sowie in Multidosenbehältern mit einem Konservierungsmittel geliefert wird.

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit wurde der geschlossene Vertrag bis zum heutigen Zeitpunkt nicht offengelegt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung für einen Vertragsschluss mit dem Impfstoffhersteller GlaxoSmithKline (GSK) über die Bereitstellung von Pandemie-Impfstoffen entschieden?
2. Welchen externen bzw. unabhängigen Experten hat die Landesregierung vor Vertragsschluss den Vertragsentwurf zur Prüfung vorgelegt?
3. a) Inwiefern hält die Landesregierung die Regelung im Vertrag für sinnvoll, die Feststellung der Pandemiegefahr bzw. des Endes der Pandemiegefahr einer Mehrheitsentscheidung der EU-Staaten zu überlassen, die bei GSK Pandemie-Impfstoffe bestellt haben?
b) Wie begründet die Landesregierung die Vereinbarung des Vertrages, dass sich die Stimmgewichtung bei dieser Entscheidung nach der Zahl der bestellten Impfdosen bestimmt und inwieweit sieht sie hier die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung der Entscheidung?
4. Warum wurde vertraglich vereinbart, dass die Bundesländer auch dann zur vollständigen Abnahme und Bezahlung der bestellten Impfstoffe, die sich bereits in der Produktion befinden, verpflichtet sind, wenn das Ende der Pandemiegefahr bereits festgestellt wurde? Wieso wurde hier keine Teilung des Risikos zwischen GSK, dem Bund und den Ländern vorgenommen?
5. Wie begründet die Landesregierung die Vereinbarung über Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von bis zu 224 Mio. Euro zzgl. Umsatzsteuer an GSK bei einem

vorzeitigen Ende der Pandemiegefahr und woran orientiert sich die Höhe dieser vereinbarten Entschädigung?

6. Wieso wurde vertraglich festgelegt, dass die Länder auch weiterhin zur Abnahme und Bezahlung von bestellten, aber veralteten Impfstoffen verpflichtet sind, wenn die Zusammensetzung des Impfstoffes zwischenzeitlich geändert wurde?
7. Wieso wurde vertraglich vereinbart, dass im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Impfstoffes oder des Herstellungsverfahrens der Bund und die Länder weder eine Einflussmöglichkeit auf diese Entscheidung noch die Option haben, in diesem Fall von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten?
8. Zu welchem Preis wird Pandemrix von GSK in anderen EU-Staaten abgegeben?
9. Aus welchem Grund wurde im Vertrag über die Bereitstellung des Pandemieimpfstoffes eine Haftungsfreistellung von GSK zu Lasten der Länder bei Schadensersatzansprüchen Dritter vereinbart und warum ist die vertragliche Vereinbarung, die Haftungssumme für GSK insgesamt auf die Höhe des mit den Ländern vereinbarten Kaufpreises begrenzt?
10. In welchen anderen EU-Staaten wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein so weitreichender Haftungsausschluss mit GSK vereinbart? Ist ein solcher Haftungsausschluss international üblich?

Wiesbaden, den 8. 1. 2010

Kordula Schulz-Asche